

**Rechtssache C-228/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

8. April 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Corte suprema di cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. März 2021

**Kassationsbeschwerdeführer:**

Ministero dell'Interno, Dipartimento per le Libertà civili e  
l'Immigrazione – Unità Dublino

**Kassationsbeschwerdegegner:**

CZA

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel des Ministero dell'Interno (Innenministerium, Italien) gegen den Beschluss des Tribunale di Catanzaro (Gericht Catanzaro, Italien), mit dem dieses die Entscheidung über die Überstellung von Herrn CZA nach Slowenien wegen Verstoßes gegen die in Art. 4 der Verordnung Nr. 604/2013 vorgesehene Informationspflicht aufgehoben hat

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 *zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist*, insbesondere der in Art. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Informationspflicht.

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 dahin auszulegen, dass ein Rechtsbehelf im Sinne von Art. 27 der Verordnung gegen eine von einem Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren nach Art. 26 der Verordnung und auf der Grundlage der Wiederaufnahmepflicht nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erlassene Überstellungsentscheidung allein darauf gestützt werden kann, dass der Mitgliedstaat, der die Überstellungsanordnung erlassen hat, das in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung geregelte Merkblatt nicht ausgehändigt hat?

2. Ist Art. 27 der Verordnung in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18 und 19 sowie Art. 4 der Verordnung dahin auszulegen, dass ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem festgestellten Verstoß gegen die in Art. 4 vorgesehenen Verpflichtungen erfordert, dass der Richter die Überstellungsentscheidung aufhebt?

3. Bei einer Verneinung der Frage 2: Ist Art. 27 der Verordnung in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18 und 19 sowie Art. 4 der Verordnung dahin auszulegen, dass ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem festgestellten Verstoß gegen die in Art. 4 vorgesehenen Verpflichtungen erfordert, dass der Richter die Relevanz eines solchen Verstoßes anhand der vom Rechtsbehelfsführer vorgetragene Umstände prüft, und ihm erlaubt, die Überstellungsentscheidung in all den Fällen zu bestätigen, in denen keine Gründe für den Erlass einer Überstellungsentscheidung anderen Inhalts zu Tage treten?

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Erwägungsgründe 18 und 19, Art. 4, 18 und 27

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Decreto legislativo 28 gennaio 2008, n. 25/2008 emesso in attuazione della direttiva 2005/85/CE, abrogata e sostituita dalla direttiva 2013/32/UE recante procedure comuni ai fini del riconoscimento e della revoca dello status di rifugiato (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 25/2008 vom 28. Januar 2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG, die durch die Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgehoben und ersetzt wurde), Art. 3.

Dieser Artikel bestimmt in der aktualisierten Fassung nach den Änderungen durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 142 vom 18. August 2015 und das Gesetzesdekret Nr. 13 vom 17. Februar 2017, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 46 vom 13. April 2017 umgewandelt wurde:

»...»

(3) Die zuständige Behörde für die Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständigen Mitgliedstaats ist die beim Dipartimento per le libertà civili e l'immigrazione (Abteilung für bürgerliche Freiheiten und Einwanderung) angesiedelte Unità Dublino (Dublin-Referat).

(3a) Gegen die Überstellungsentscheidungen der in Abs. 3 genannten Behörde kann bei Gerichten mit einer Spezialabteilung für Einwanderung, internationalen Schutz und Freizügigkeit der Unionsbürger Klage erhoben werden ...

(3b) Die Klage ist innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung der Überstellungsentscheidung zu erheben, andernfalls ist sie unzulässig.

(3c) Auf Antrag einer Partei kann die Vollziehbarkeit der angefochtenen Entscheidung, gegebenenfalls nach Einholung summarischer Informationen, durch mit Gründen versehenen Beschluss ausgesetzt werden, wenn schwerwiegende und glaubhaft gemachte Gründe vorliegen. Der Beschluss wird innerhalb von fünf Tagen ab Stellung des Aussetzungsantrags und ohne vorherige Ladung der in Abs. 3 genannten Behörde erlassen. Der Aussetzungsantrag ist mit der Klage zu stellen, andernfalls ist er unzulässig. Der Beschluss, mit dem die Aussetzung der angefochtenen Entscheidung gewährt oder abgelehnt wird, wird über die Geschäftsstelle zugestellt. Die Parteien können innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung Erwidern einreichen. Innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist können Repliken eingereicht werden. Soweit gemäß den Sätzen 5 und 6 dieses Absatzes Schriftsätze eingereicht wurden, werden die bereits getroffenen Maßnahmen durch den Richter mit einem binnen fünf weiteren Tage zu erlassenden Beschluss bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Der nach diesem Absatz erlassene Beschluss ist unanfechtbar.

(3d) Die Klage wird der Behörde zugestellt, die die Entscheidung erlassen hat ...

(3f) ... Das Verfahren wird mit einem unanfechtbaren Beschluss innerhalb von 60 Tagen ab Klageerhebung abgeschlossen. Die Frist für die Einlegung einer Kassationsbeschwerde beträgt 30 Tage und beginnt mit der Mitteilung des Beschlusses.

(3g) Wenn mit der in den vorstehenden Absätzen genannten Klage ein Antrag auf Aussetzung der Wirkungen der Überstellungsentscheidung gestellt wird, wird die Überstellung automatisch ausgesetzt und die in Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 vorgesehene Frist für die Überstellung des Antragstellers beginnt mit der Mitteilung des Beschlusses über die Zurückweisung des Aussetzungsantrags oder, wenn diesem stattgegeben wird, mit der Mitteilung des Beschlusses, mit dem die Klage abgewiesen wird.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Herr CZA stellte in Italien einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Dublin-Referat, die zuständige italienische Behörde im Sinne von Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Verordnung oder Dublin III-Verordnung) erließ eine Entscheidung zur Überstellung von Herrn CZA nach Slowenien, das Land, in dem er zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Italien richtete nach Überprüfung ein Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung an Slowenien, das dem Ersuchen am 16. April 2018 zustimmte.
- 2 Gegen die Überstellungsentscheidung wurde beim Gericht Catanzaro Klage erhoben, die auf einen Verstoß gegen die in Art. 4 der Verordnung vorgesehene Informationspflicht gestützt war.
- 3 Das Gericht stellte zum einen fest, dass die staatliche Verwaltung die Aushändigung des in Art. 4 vorgesehenen Merkblatts nicht nachgewiesen habe. Zum anderen hielt es die Vorlage des nach Art. 5 der Verordnung erstellten Protokolls des persönlichen Gesprächs und die Aushändigung eines anderen Merkblatts zum Zeitpunkt der förmlichen Stellung des Antrags auf internationalen Schutz in Italien für nicht ausreichend.
- 4 Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass der Verstoß gegen die in Art. 4 der Verordnung geregelte Informationspflicht zur Ungültigkeit der Überstellungsentscheidung führt.
- 5 Das Ministro dell’Interno (Innenministerium) (bei dem das für Überstellungsentscheidungen zuständige Dublin-Referat angesiedelt ist) hat gegen diese Entscheidung eine Kassationsbeschwerde bei der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) eingelegt. Herr CZA beantragt beim Kassationsgerichtshof die Zurückweisung der Kassationsbeschwerde des Innenministeriums.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Das Innenministerium macht geltend, dass das erstinstanzliche Gericht Art. 4 der Verordnung falsch angewendet habe, weil die Verwaltungsbehörde im konkreten Fall, auch wenn das Merkblatt nicht ausgehändigt worden sei, bei korrekter Anwendung der in der Verordnung festgelegten Kriterien keine andere Entscheidung hätte treffen können.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 7 Der Kassationsgerichtshof, das vorliegende Gericht, weist zunächst darauf hin, dass die Verwaltungsbehörde im Ausgangsverfahren das in Art. 5 der Verordnung vorgesehene Informationsgespräch tatsächlich geführt hat. Daher besteht vor dem

vorlegenden Gericht lediglich Uneinigkeit darin, welche Relevanz der Umstand, dass Herrn CZA das in Art. 4 der Verordnung vorgesehene Merkblatt nicht ausgehändigt wurde, im Rahmen des Verfahrens zur Wiederaufnahme nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung hat.

- 8 In der nationalen Rechtsprechung haben sich zwei unterschiedliche Auslegungsansätze zu Art. 4 der Verordnung, insbesondere zur Relevanz und zu den Folgen eines Verstoßes gegen diesen Artikel herausgebildet.
- 9 Nach einem ersten Ansatz handelt es sich um eine wesentliche Vorschrift, die in jedem Fall zwingend anzuwenden ist, in dem ein Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats nach der Dublin III-Verordnung eingeleitet wird. Ein Verstoß führt zur nicht heilbaren Rechtswidrigkeit der Überstellungsentscheidung, die, wenn sie vom Betroffenen wegen Verstoßes gegen die Informationspflichten des Staates angefochten wird, aus diesem Grund aufzuheben ist. Nach diesem Ansatz spielt der Umstand, dass der Asylbewerber eine konkrete Verletzung seiner Rechtsbehelfs- und Verteidigungsrechte nicht vorträgt oder nicht beweist, keine Rolle.
- 10 Nach einem zweiten Ansatz kann die Anfechtung einer Überstellungsentscheidung zur Wiederaufnahme im Sinne von Art. 18 der Verordnung nicht auf einen Verstoß gegen Art. 4 der Verordnung gestützt werden, da der Asylbewerber im Licht von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung lediglich systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in dem [zunächst] bestimmten Mitgliedstaat rügen kann. Das Gericht darf nach diesem zweiten Ansatz die Überstellungsentscheidung jedenfalls nicht aufgrund lediglich formaler Verstöße – wie der unterbliebenen Aushändigung des in Art. 4 vorgesehenen Merkblatts – aufheben, nachdem ein Mitgliedstaat der Wiederaufnahme bereits zugestimmt hat.
- 11 Der Kassationsgerichtshof wirft die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Ansätze mit der Dublin III-Verordnung auch in Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017, Mengesteab, C-670/2016, Rn. 93 und 95, auf.
- 12 In Anbetracht [des Erfordernisses] der Wirksamkeit des Rechtsbehelfs, aber auch der besonderen Rolle, die die Dublin III-Verordnung dem ersten Mitgliedstaat zuweist, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, fragt sich der Kassationsgerichtshof, ob Art. 4 der Verordnung unter den Umständen des Ausgangsfalls, d. h. bei Anfechtung der Überstellungsentscheidung im Sinne der Art. 26 und 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Verstoß gegen die in Art. 4 vorgesehene Informationspflicht nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden kann, dass der Asylbewerber darlegt, welche Informationen er der Verwaltung gegeben hätte, um sie in die Lage zu versetzen, die Zuständigkeitskriterien der Verordnung korrekt anzuwenden, und dass er ebenfalls darlegt, inwiefern diese Informationen für den Erlass einer Überstellungsentscheidung anderen Inhalts entscheidend gewesen wären oder die

Verwaltungsbehörde veranlasst hätten, keine Überstellungsentscheidung zu erlassen.

- 13 Der Kassationsgerichtshof stellt insbesondere die Vereinbarkeit der ersten Auslegung mit dem Unionsrecht in Frage, nach der für die Aufhebung einer Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b die bloße Rüge eines Formfehlers im Verfahren ausreicht. Er hegt nämlich die Befürchtung, dass auf diese Weise mittelbar die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Schutz zuerst gestellt wurde, aus anderen Gründen als der korrekten Anwendung der in der Verordnung festgelegten Kriterien in Frage gestellt werden könnte.
- 14 Das vorliegende Gericht weist außerdem darauf hin, dass die Verordnung keinen Hinweis zu den Folgen enthält, die ein Verstoß gegen Art. 4 auf die Überstellungsentscheidung hat, und dass Art. 27 der Verordnung keine Anhaltspunkte dafür enthält, was in diesem Fall unter einem wirksamen Rechtsbehelf zu verstehen ist.
- 15 Der Kassationsgerichtshof zieht insbesondere in Zweifel, ob der erste, oben beschriebene Ansatz – nach dem der Richter bei einem festgestellten Verstoß gegen Art. 4 der Verordnung die Verwaltungsentscheidung über die Überstellung zwingend aufzuheben hat – mit dem Ziel der Verordnung in Einklang steht, zu einer schnellen und korrekten Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unter Beachtung der Grundrechte des Asylbewerbers zu gelangen und gleichzeitig der Sekundärmigration, also Wechseln von Migranten aus dem Ankunftsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, entgegenzuwirken.
- 16 Abgesehen davon, dass diese Lösung keine zeitnahe Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglicht, setzt sie den Staat, der die Überstellungsentscheidung erlässt, der Gefahr aus, die Höchstfristen für den Vollzug der Überstellungsentscheidung in Gang zu setzen. Eine Auslegung, nach der der Asylbewerber die relevanten Umstände darzulegen hat, die zu einer anderen Entscheidung führen können, gewährleistet dagegen die Wirksamkeit des in der Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfs und ermöglicht gleichzeitig, dass die in der Verordnung festgelegten Verfahren für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats schnell und effektiv ablaufen.